

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Godelmann GmbH & Co. KG; LNG-Betankungsanlage in Fensterbach

Die Godelmann GmbH & Co. KG, Industriestraße 1 in 92269 Fensterbach (Vorhabenträgerin) hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben auf den Fl.Nrn. 1140, 1141 und 1143 der Gemarkung Högling in 92269 Fensterbach vorgelegt, welches insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- a) Errichtung und Betrieb einer oberirdischen LNG-Betankungsanlage mit einer Gesamtlagermenge von max. 25,07 t verflüssigtes Erdgas zur Betankung von firmeneigenen und betriebsfremden Lkws
- b) Errichtung und Betrieb von zwei Einstoff-Zapfsäulen LNG unter einer Überdachung
- c) Errichtung und Betrieb eines oberirdischen Lagerbehälters für max. 6,1 m³ flüssigen Stickstoff (Aufstellung nach Bedarf)
- d) Errichtung eines Anfahrsschutzes um die LNG-Behälteranlage mit einem aufgesetzten Stabgitterzaun (Gesamthöhe: 2,50 m)

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezo-

gene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Flurnummern 1140, 1141 und 1143 der Gemarkung Högling, Gemeinde Fensterbach, keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG, in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).